



**KT-Drucks. Nr. 151/2014**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Dr. Richard Sigel  
Telefon 07031-6631462  
Telefax 07031-6631618  
r.sigel@lrabb.de

08.07.2014

**Ausscheiden der Stadt Sindelfingen aus dem Klinikverbund Südwest -  
Satzungsänderungen**

Anlage 1a: Geänderte Satzung Klinikverbund Südwest GmbH

Anlage 1b: Geänderte Satzung Klinikum Böblingen gGmbH

Anlage 1c: Geänderte Satzung Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH

Anlage 1d: Geänderte Satzungen der weiteren Klinikgesellschaften folgen

Anlage 2: Strukturübersicht KVSW

**I. Vorlage an den**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

07.07.2014

**öffentlich**

**II. Beschlussantrag**

1. Den Satzungsänderungen in den Satzungen der Gesellschaften des Klinikverbundes Südwest wird zugestimmt.
2. Den Änderungen in der vom Kreistag am 26.05.2014 beschlossenen Vereinbarung zum Ausstieg der Stadt Sindelfingen aus dem Klinikverbund Südwest (KT-Drucks. 112/2014) wird zugestimmt.

### III. Begründung

#### A. Hintergründe

Die Stadt Sindelfingen und der Landkreis Böblingen haben das gemeinsame Interesse und Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern eine attraktive, wohnortnahe und leistungsstarke Krankenhausversorgung zu bieten. Durch den geplanten Neubau des Klinikums Sindelfingen-Böblingen an einem Standort auf dem Flugfeld wird die hervorragende medizinische Versorgung der Bevölkerung gesichert. Mit der Aussicht auf den Neubau verlässt die Stadt Sindelfingen als Gesellschafter daher den Klinikverbund Südwest (KVSWS). Der Sindelfinger Gemeinderat hat die Ausstiegsvereinbarung in einer Sondersitzung am 04. Juni 2014 beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Kreistags fiel am 26. Mai 2014 (KT-Drucks. 112/2014).

Eine ebenfalls erforderliche Beschlussfassung zum Ausstiegsvertrag durch den Mitgesellschafter Calw ist in der Sitzung des Calwer Kreistages am 07. Juli 2014 vorgesehen (KT-Drucks. Calw XI/234).

Die Umsetzung der Beschlüsse und ein Schreiben Bundeskartellamtes vom 25. Juni 2014 erfordern Satzungsänderungen bei den Klinikgesellschaften und eine Ergänzung der bereits vom Kreistag am beschlossenen Ausstiegsvereinbarung.

Eine grundsätzliche Neuausrichtung des KVSWS lässt sich vor der Sommerpause aus rechtlichen und formalen Gründen nicht mehr umsetzen. Es ist nach den schwierigen Verhandlungen mit der Stadt Sindelfingen bereits ein Erfolg, wenn der Ausstieg formal unter Dach und Fach gebracht werden kann.

In einem ersten Schritt sollen daher insbesondere Satzungsänderungen vorgenommen werden, die die Besetzung der Aufsichtsräte nach der Kommunalwahl 2014 und die Zusammenarbeit mit dem verbleibenden Gesellschafter Calw betreffen.

Erst in einem zweiten Schritt wird im Lauf des Jahres 2015 eine weitergehende Neuausrichtung des Klinikverbundes angestrebt. Diese soll auf Arbeitsebene gut vorbereitet und mit den zuständigen Gremien beraten werden. Insoweit geht es insbesondere um die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Calw und Böblingen im KVSWS mittel- und langfristig ausgestaltet wird und wie der KVSWS mit Blick auf die großen Herausforderungen möglichst gut aufgestellt werden kann.

## B. Satzungsänderungen der Klinikgesellschaften

Die wesentlichsten Satzungsänderungen werden nachfolgend erläutert. Alle Satzungsänderungen, auch formale Änderungen, sind zudem in den beigefügten Satzungen ersichtlich. Dies sind, gegenüber den bisher gültigen Fassungen, änderungsmarkierte neue Versionen (**Anlage 1a bis 1d**). Die Satzungen der kleineren Klinikgesellschaften müssen nachgereicht werden, da diese erst für eine elektronische Verarbeitung hergestellt werden müssen.

### 1. Besetzung der Aufsichtsräte

Die Klinikgesellschaften und die Struktur des KVSW nach dem Ausstieg der Stadt Sindelfingen können der beigefügten Übersicht (**Anlage 2**) entnommen werden. Zu beachten ist die Besonderheit, dass die Stadt Sindelfingen auch nach dem Ausstieg mit zwei Vertretern in der Kreiskliniken Sindelfingen Böblingen gGmbH vertreten sein wird, nicht aber in den übrigen Gesellschaften des KVSW.

Die Sitze in den Klinikgesellschaften sollen künftig einheitlich und nach Möglichkeit personenidentisch wie folgt besetzt werden:

#### **a) Gesellschaften an denen der Landkreis Calw beteiligt ist, insbesondere Klinikverbund Südwest GmbH (Holding)**

<b>Gesellschafter</b>	bisher	<b>NEU</b>
Böblingen	9 + 1 (LR)	<b>15 + 1 (LR)</b>
Calw	9 + 1 (LR)	<b>9 + 1 (LR)</b>
Sindelfingen	8 + 2 (OB +EBM)	<b>0</b>
Betriebsrat	3	<b>3</b>
<b>Summe</b>	33	<b>29</b>

#### **b) Sonstige Klinikgesellschaften, an denen der Landkreis Calw nicht beteiligt ist, insbesondere Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH**

<b>Gesellschafter</b>	bisher	<b>NEU</b>
Böblingen	9 + 1 (LR)	<b>15 + 1 (LR)</b>
Calw	0	<b>0</b>
Sindelfingen	8 + 2 (OB +EBM)	<b>2</b>
Betriebsrat	2	<b>2</b>
<b>Summe</b>	22	<b>20</b>

Die vorgeschlagene Besetzung der Aufsichtsräte wurde mit den Fraktionsführern des Böblinger Kreistages am 26. Juni 2014 abgestimmt. Auf die von der Verwaltung vorgeschlagene wesentliche Verkleinerung der Aufsichtsräte im Zuge des Ausscheidens der Stadt Sindelfingen wurde verzichtet, um den Kreistag bei dem wichtigen Thema Kliniken breit einzubinden. Im Interesse einer effizienten Arbeit des Aufsichtsrats wurde aber vereinbart, dass Personenidentität der Aufsichtsräte in allen Gesellschaften angestrebt wird.

Zudem wurde vereinbart, eine Vertretungsregelung aufzunehmen, damit die Fraktionen zukünftig Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder benennen können, die im Verhinderungsfall die Vertretung übernehmen. In einem ersten Schritt soll für die beiden Betriebsgesellschaften Klinikum Böblingen gGmbH und Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH eine Vertretungsregelung eingeführt werden. Diese Vertretungsregelung soll auch im Falle einer Verschmelzung der beiden Betriebsgesellschaften fortgelten.

Mit Blick auf die Klinikverbund Südwest GmbH (Holding) und die weiteren Betriebsgesellschaften soll ggfs. in einem zweiten Schritt, im Zuge der Neuausrichtung des KVS, eine Vertretungsregelung vertieft geprüft und diskutiert werden, bevor eine Umsetzung erfolgt. Diese Regelung und ein zweistufiges Vorgehen sind aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, um dem Abstimmungsbedarf mit dem Landkreis Calw in der Holding und den weiteren gemeinsamen Betriebsgesellschaften Rechnung tragen zu können.

## **2. Sonstige Satzungsänderungen, Zusammenarbeit mit dem Landkreis Calw.**

Bereits in der bisherigen Satzung war in § 10 Abs. 5 das „Örtlichkeitsprinzip“ verankert. Demnach sollten Entscheidungen in den Tochtergesellschaften, die eine Gebietskörperschaft betreffen, nicht gegen den Willen der jeweiligen Gebietskörperschaft getroffen werden. Es bedurfte demnach bereits in der Vergangenheit dem Einvernehmen des jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden:

*„Die Entscheidung über die Zustimmung zu Beschlussfassungen des Geschäftsführers als Gesellschafter in der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH und der Kreiskliniken Calw gGmbH muss im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aus der betreffenden Gebietskörperschaft sein; für den Fall, dass eine andere Tochtergesellschaft eine Gesellschaft ist, bei der mehrere Gebietskörperschaften betroffen sind, ist das Einvernehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters aus den betroffenen Gebietskörperschaften erforderlich.“*

Mit Blick auf die geänderten Mehrheitsverhältnisse der Klinikverbund Südwest GmbH (Holding) wurde das nach § 10 Abs.5 bereits bestehende „Zustimmungserfordernis“ ausgeweitet und in § 10 Abs.7 neu geregelt:

*„In den Fällen der Absätze 4 und 6 lit. a) bis e) und lit g) ist für die Wirksamkeit der Entscheidungen des Aufsichtsrats erforderlich, dass sowohl jeweils die vom Landkreis Böblingen und Landkreis Calw entsandten Aufsichtsräte dieser mehrheitlich als auch der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter dieser zugestimmt haben. In den Fällen des Abs. 5 und 6 lit. f werden Entscheidungen des Aufsichtsrats, die ausschließlich eine Tochtergesellschaft betreffen, nur mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aus der betreffenden Gebietskörperschaft getroffen, die Mitgesellschafter jener Tochtergesellschaft ist.“*

Die neue Regelung stellt nicht mehr nur auf den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Stellvertreter ab, sondern bezieht mit Blick auf die Bedeutung des Themas auch die Aufsichtsräte mit ein. Die erweiterte Regelung soll zudem sicherstellen, dass auch weiterhin Entscheidungen, die einen Gesellschafter betreffen, nicht gegen dessen Willen gefasst werden und dass zukünftig wichtige Entscheidungen in der Holding von den beiden Gesellschaftern einvernehmlich getroffen werden.

Die Neufassung trägt einerseits der Eigenverantwortung der beiden Landkreise für ihre jeweiligen Kreisgesellschaften und andererseits der gemeinsamen Verantwortung der beiden Landkreise für den KVSW insgesamt Rechnung. Sie erscheint daher sachgerecht.

### **C. Anpassungen der Ausstiegsvereinbarung / Kartellrecht**

Die Ausstiegsvereinbarung soll in Ziffer 17 um folgende Ziffer erweitert werden:

*„Der Kreis und Landkreis Calw sind sich einig, dass der bestehende Konsortialvertrag durch den Ausstieg der Stadt aus dem Klinikverbund Südwest überarbeitet bzw. an die neuen Gegebenheiten und an die aktuellen Entwicklungen (wie z.B. das Medizinkonzept) angepasst werden muss. Der Kreis und der Landkreis Calw sind damit einverstanden, dass eine grundlegende Überarbeitung des Konsortialvertrags im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Klinikverbunds Südwest erfolgen soll, voraussichtlich bis zum 01.01.2015. Bis dahin gelten die Regelungen des bisherigen Konsortialvertrags für die beiden verbliebenen Gesellschafter des KVSW sinngemäß weiter.“*

Diese Regelung soll dem bereits oben unter Ziffer A. dargestellten Vorgehen Rechnung tragen, dass die Zusammenarbeit der beiden Landkreise mittel- und langfristig erarbeitet werden muss.

Die Konkurrenzschutzklausel in Ziffer 12 muss ggfs. angepasst oder vollständig gestrichen werden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 25. Juni 2014 mitgeteilt, dass es die Konkurrenzschutzklausel im Eckpunktepapier für zu weitgehend erachtet. Dem Bundeskartellamt liegt allerdings die Ausstiegsvereinbarung noch nicht vor, die den Schutz räumlich auf das Grundstück des Klinikums Sindelfingen beschränkt und auch sachlich zu rechtfertigen erscheint, angesichts der Bereitschaft des Klinikverbundes, in das neue Klinikum zu investieren.

Im Zuge der Anmeldung beim Bundeskartellamt wird diese Frage abschließend geklärt. Entsprechend den Vorgaben des Bundeskartellamts soll der Konkurrenzschutz formuliert werden.

Inhaltlich rechnet die Verwaltung derzeit nicht mit Problemen der kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion, weil sich keine Marktanteilsadditionen etc. ergeben.

Der Fall ist also aus Sicht der Verwaltung in keiner Weise etwa mit dem untersagten Zusammenschluss in Esslingen zu vergleichen. Wenn überhaupt, dann hätte es aus Sicht der Verwaltung damals bei Gründung des Klinikverbunds Südwest materielle Probleme geben können; aber nicht jetzt, wo lediglich ein Gesellschafter ausscheidet. Die Verwaltung stimmt diese Fragen eng mit einer auf Kartellrecht spezialisierten Anwaltskanzlei ab.

#### **IV. Finanzielle Auswirkung auf den Kreishaushalt**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kreishaushalt.



Roland Bernhard